

Constitutionsvorschlag

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **3 (1799)**

PDF erstellt am: **17.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-542704>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

linien zu einer allgemeinen schweizerischen Repräsentativ-Regierung zu entwerfen, um solche zu seiner Zeit näher zu bearbeiten.

Alein unsere sogenannte helvetische Constitution, erstickte die Begierde zu einer solchen Arbeit wahrscheinlich bei vielen Schweizern.

Nun aber, da jedermann von der Unhaltbarkeit derselben überzeugt ist, nun da auch in Frankreich Männer an der Spitze der Republik stehen, welche groß genug sind, um zu begreifen, daß Gleichheit der Grundlagen in der Verfassung der Schweiz mit jener von Frankreich, nichts weniger als eine mechanische Gleichheit der Form erfordere, und daß die Schweiz nur durch die Eigenthümlichkeit der ihrigen, den Bedürfnissen Frankreichs entsprechen könne, — jetzt wo schon einige Zeit die Weisheit des Senates auf ein neues, zusammenhängendes Werk hinzielte, — sammelte auch ich meine Ideen wieder, und bearbeitete sie zu einem ganzen systematischen Werke.

So eben habe ich dieses Werk vollendet, und gebe mir die Ehre es vor Ihnen, Bürger Senatoren, auf den Altar des Vaterlandes niederzulegen. Ich war nicht im Fall Ihnen solches in einer reinen Abschrift zu überreichen, wie ich gewünscht hätte; — allein, wenn Sie einerseits gewohnt sind, mehr auf das Wesen, als auf das äußerliche Gewand zu sehen, so sind Sie auf der andern Seite auch zu großmüthig, um von mir eine Umkleidung zu erwarten, wozu ich in meiner einsamen Lage, weder eigne Muffe noch fremde Hülfe anzuwenden im Fall wäre. —

Sie werden in diesem Werke alle Vorschläge aus den reinsten Grundsätzen des gesellschaftlichen Vertrags hervorgehen sehen, und eine glückliche Harmonie zwischen den philosophischen Staatsprinzipien mit der, bald in der einen, bald in der andern, der vielen bündnerischen Verfassungsversuchen, seit Jahrhunderten bewährt erkundnen Anwendung, finden; — eine Harmonie, deren sich wenige politische Projekte zu rühmen haben, weil wenige oder keine den Vortheil solcher vielfachen Erfahrung zur Hand hatten.

Wenn es übrigens wahr bleibt, daß eine Verfassung, und vorzüglich diejenige der Schweiz, ihre Probe und ihre Garantie in sich selbst enthalten muß, so darf ich hoffen, daß mein Entwurf diese Probe gänzlich aushalten werde, da er auf ächte Cultur des Herzens und Verstandes aller Bürgerklassen, auf eine enthusiastische und unauslöschliche Vorliebe des Volkes zur Verfassung, auf die innige Verwebung derselben mit den Convenienzen unserer Zwei mächtigen Nachbarn, so wie der entferntesten Mächte; — auf die immerhinige Zunahme unserer Kräfte, und deren Verwendung in ein wirksames Vertheidigungs-Kriegswesen; — auf die zweckmäßigste Zusammensetzung und nöthigen Beschränkung der vollziehenden Macht; auf

die Hinlänglichkeit der Staatseinkünfte, und einer guten Administration; auf die bewährteste Wahlordnung; und auf die möglichste Beaufsichtigung aller und jeder Gewalten, — berechnet ist.

Wollen Sie, Bürger Senatoren, diesen Entwurf Ihrer Aufmerksamkeit so weit würdigen, um ihn in pleno Ihrer erlauchten Versammlung vorlesen zu lassen, so dürfte die erste Lesung desselben, vielleicht am schicklichsten bei geschlossnen Sitzungen geschehen.

In jedem Fall aber, er mag erst in pleno oder unmittelbar vor einer Commission verlesen werden; — wünsche ich mir die Erlaubnis, solchen selbst vorlesen zu dürfen. Die vielen Einschaltungen, welche bei einem solchen Entwurf unvermeidlich sind, und die da vielleicht vielen dunkle Ausdrücke und Zusammenhang, machen diese Bitte nicht überflüssig. —

Genehmigen Sie meine ehrerbietige Hochachtung und Begrüßung. Bern, den 16. Decbr. 1799.

Constitutionsvorschlag.

(Fragment eines Briefes)

Da ich die rasonirende Analyse des Planes hie nicht befüge, finde ich nöthig Sie an das, was ich Ihnen in meinem letzten Briefe gesagt habe, zu erinnern; nämlich: der Entwurf ist 1) auf den ehemaligen politischen Zustand unsers Volks; 2) auf die Insihtslosigkeit der überaus großen Mehrheit desselben; und 3) auf die natürliche Armut unseres Landes berechnet; oder, m. e. W., es ist bey der geringsten wie b y der größten Verfügung in demselben auf die wirklichen Bedürfnisse unsers Volks die genaueste Rücksicht genommen. Es soll Sie daher nicht bestreben, lauter reindemocratische Benennungen darinn angebracht zu finden; ich that es in der Ueberzeugung, daß das Volk weit mehr noch an den Worten hängt, als an der Sache, die sie bezeichnen. —

In der Eintheilung der Schweiz hatte ich mich an die vom Senat neulich vorgeschlagene; ich trenne sie in 18 Landschaften, diese in 90 Ammenschaften, jede Ammenschaft in 4 Viertel, und jedes Viertel in Gemeinden; — 100 Activ-Bürger bilden eine Wahlgemeinde.

Dann giebt uns mein Plan: A. Eine Volksgemeine. B. Einen Volksauschuß. C. Einen Landammann. D. Einen Landstatthalter. E. Einen Landrath. F. Ein Landgeschwornen-Gericht u. s. w.

A. Volksgemeine.

§. 1. Jedes Viertel ernennt unmittelbar alle Jahre seine Deputirten zur Volksgemeine; — auf 1000 Activ-Bürger 4, die folgendermaassen gewählt werden. Jede Gemeinde ernennt durchs absolute Mehr einen Deputir-

en. Diese Gemeinds-Deputirten kommen im Hauptort ihres Viertels zusammen, und verringern durchs Loos ihre Zahl bis auf 50; diese 50 wählen dann aus allen Gemeinds-Deputirten 4 zur Volksgemeine; macht für die ganze Schweiz 210 — 220 Glieder.

§. 2. Die Volksgemeine hält ordentliche und secorderentliche Tagatzungen (Sessions.) In dem Ordentlichen trifft sie die Wahlen; nimmt an, oder verwirft die Beschlüsse des Volksausschusses (S. §. 4. 19.) prüft die Rechnungen n. s. w. — Die ordentliche Tagatzung darf nicht länger als 6 Wochen dauern; sie wird vom Landammann aufgelöst; — er ruft auch die außerordentliche zusammen, welches dann geschieht, wenn um Krieg, Frieden, Bündnisse oder extraordinäre, und mit Dringlichkeit erklärte Steuererhebungen zu thun ist.

§. 3. Die Volksgemeine wird alle Jahre erneuert; doch können immer wieder dieselben Glieder dahin gewählt werden.

B. Volksauschuss.

§. 4. Er nimmt Beschlüsse auf die Initiative des Landraths, dem dieselbe allein zukommt. (S. §. 9. 13.) diese Beschlüsse haben ein Jahr lang Gesetzeskraft; — und dies heiße ich, das Probjahr des Gesetzes. Wird der Gesetz-Beschluss in dieser Zeit als gut anerkannt, so erhebt ihn die Volksgemeine zu einem Gesetz, im entgegengesetzten Fall aber wird er verworfen. (S. §. 2. 19.)

§. 5. Der Volksauschuss wird alle Jahre erneuert. Er besteht aus 24 Gliedern, davon wählt das erste Drittel die Volksgemeine aus ihren Gliedern; das zweite, das Landgeschwornen-Gericht aus der Gesamtheit der helvetischen Bürger; das dritte die 16 bereits Erwählte aus der Totalität der Gemeinds-Deputirten. (S. §. 1.) Keine Landschaft darf mehr als zwey und nicht weniger als 1 Glied in dem Volksauschusse haben. Seine Session dauert von einer ordentlichen Volksgemeine zur andern. Alle Glieder können wieder gewählt werden.

C. Landammann.

§. 6. Ihm kommt, mit Zuzug des Landraths, die höchste Gewalt in der Vollziehung zu. Er wird von dem Landgeschwornen-Gericht durchs absolute Mehr gewählt. Die Dauer seiner Amtsführung ist drey Jahr.

D. Landstatthalter.

§. 7. Er ist Mitglied des Landraths.

§. 8. Bey Abwesenheit, Krankheit oder Absterben des Landammanns vertritt er dessen Stelle; im Todesfall aber nicht länger als bis zur nächsten Volks-

gemeine, wo dann ein anderer Landammann gewählt wird.

§. 9. Der Landstatthalter presidirt den Landrath; so oft in demselben Initiative genohmen, oder Beschlüsse des Volksausschusses zur Prüfung eingekendet werden. (S. §. 4. 13. 19.) Bey diesen Anlässen hat der Landammann weder Sitz noch Stimme im Landrath; blos darf er den Wunsch schriftlich äussern, es möchte über diesen oder jenen Gegenstand eine Initiative genohmen werden.

§. 10. Der Landstatthalter bleibt 5 Jahre in seiner Stelle, und wird aus dem Landrath durch 36 Wahlmänner erneuert. Das erste Drittel zu den Wählenden liefert das Landgeschwornen Gericht; das zweyte, der Volksauschuss; das dritte der Landrath.

E. Landrath.

§. 11. Er ist aus 18 Gliedern, den Landstatthalter mit eingeschlossen, zusammengesetzt. Seine Berrichtungen sind gedoppelt.

§. 12. (a) Er ist Rath des Landammanns in seinen Geschäften. In diesem Bezug theilen sich die 18 Glieder in 6 Sectionen. Unter diese werden die Staatsgeschäfte departementsweise vertheilt. Jede Section nimmt in ihrem Fache die erste Kenntniß der dahin einschlagenden Geschäfte; macht alle Vorbereitungsarbeiten; führt die Correspondenz, die von dem Sectionschef (der aus den 3 Gliedern der Section vom Landammann gewählt ist) unterzeichnet wird. Dies alles geschieht unter Befehl, Anordnung und Leitung des Landammanns, der, wo er es bey den Sectionsberathungen nöthig findet, Glieder aus andern Sectionen welche, und so viel er will, hinzuziehen kann. — Ist ein endlicher Vollziehungsbeschluss zu nehmen, so bilden die 6 Sectionen einen Rath unter dem Vorsitz des Landammanns; in dessen Namen der Regierungs-Beschluss ausgefertigt wird.

§. 13. (b) Die zweyte Berrichtung des Landraths ist, daß er in corpore die Initiativen zu allen Gesetzbeschlüssen hat und die gefaßten Gesetzbeschlüsse annimmt, oder mit Bemerkung begleitet dem Volksauschusse zurücksendet. (S. §. 4. 19.)

§. 14. Der Landrath wird alljährlich durch drey Glieder erneuert. Das erste Drittel wählt der Landammann; das zweyte das Landgeschwornen Gericht; das dritte der Landrath selbst — aus der Gesamtheit der helvetischen Bürger. Es wird durch das Gesetz bestimmte für welches Fach jeder der wählenden theile ein Glied zu ernennen hat. Auch darf jährlich von einer Section nicht mehr als ein Glied austreten; und nur eines von jeder Landschaft in dem Landrathes sitzen.

F. Landsgeschwornen - Gericht.

§. 15. Es besteht aus 30 Gliedern, von denen aus jeder Landschaft höchstens zwey und nicht weniger als eins sein dürfen.

§. 16. Das Landsgeschwornen - Gericht bewacht die Constitution; weiset die dawiderhandelnde Gewalt zur Ordnung; schlägt, wo es es nöthig findet, in gesetzlicher Form und Zeit, Verfassungs-Abänderungen vor; beurtheilt die Constitutionalität der Initiativen des Landraths sowohl, als der Gesetzbeschlüsse des Volksausschusses; (S. §. 13. 19.) Ist endlich Mittler zwischen dem Landrath und dem Volksausschusse, wenn jener diesem zweymal einen Gesetzbeschluss mit Einwendungen zurücksendet. (S. §. 19.) Er hat Antheil an wichtigen Wahlen. (S. §§. 5. 6. 10. 14. 17. 18.)

§. 17. Alle Jahr treten zwey Glieder aus dem Landsgeschwornen - Gericht; — es ergänzt sich selbst aus der Totalität der helvetischen Bürger.

§. 18. Da das Landsgeschwornen - Gericht von der höchsten Bedeutung ist; da die Glieder desselben Einsichten mit Rechtchaffenheit in einem nicht gemessenen Grade in sich vereinigen sollen; da es sich selbst ergänzt: so kommt alles auf die ersten Ernennungen an. Fallen diese gut aus, so werden sie es zu ewigen Zeiten seyn. Weder Volk noch Volksgemeine können hier wählen; es fehlt ihnen an Sach- und Personkenntnis; und die übrigen Theile der zwey höchsten Gewalten werden mit Beyhülfe der Jury selbst, also erst nach ihrer Ernennung, gewählt: — Es bleibt somit kein anders Mittel übrig als den Männern, oder der fremden Macht, die diese Constitution der Schweiz geben würden, das Recht einzuräumen, die ersten Ernennungen zum Geschwornen - Gericht nach ihrem besten Wissen und Gewissen zu machen. Dies sey der Lohn für ihr Verdienst um eine bessere Ordnung der Dinge; der einzige, nachdem sie geizen, der einzige, den man ihnen gewähren soll.

§. 19. Recapitulation der Gesetzes-Organisation. Die Initiative aller Gesetze hat der Landrath unter dem Vorhise des Landstatthalters. Er sendet die Gesetz-Forderung an das Landsgeschwornen - Gericht, dieses entscheidet, ob sie constitutionell ist, oder nicht. Im letztern entkräftet er sie; im erstern schickt er sie an den Volksausschuss; dieser giebt den verlangten Gesetzbeschluss und überweist ihn dem Landsgeschwornen - Gericht, das denn auch wieder dessen Constitutionalität beurtheilt; und wenn der Beschluss inconstitutionelmäßig, denselben zernichtet; vice versa aber ihn dem Landrath zusendet. Der Landrath aber heisst den Gesetzbeschluss gut, oder hat Einwendungen dagegen zu machen. Ist das erste, so wird mit dem Beschluss der Erfahrungsversuch auf ein Jahr angesetzt. Ereignet

sich aber das zweyte, dann durchgeht der Volksausschuss die gemachten Einwürfe des Landraths; benutz sie, wo er sie gegründet findet; und schickt dann wieder verändert, oder unverändert, (in letztem Falle aber mit dem Motifen) auf demselben Weg, wie das erste Mal, den Beschluss dem Landrath zu. Nimmt dieser ihn wieder nicht an, so sendet der Volksausschuss denselben sammt allen Einwendungen und Motifen an das Landsgeschwornen - Gericht. Dieses tritt nun als Mittler zwischen beyden Parteyen auf, hebt die Schwierigkeiten, — und schickt den Gesetzbeschluss dem Landammann zur Vollziehung zu. Alle Gesetzbeschlüsse werden nach einem jährigen Erfahrungsversuche von der Volksgemeine oder verworfen, oder definitiv zu Gesetzen erhoben.

In der richterlichen Gewalt würde ich nicht sonders große Veränderungen vorzuschlagen haben; ich würde Friedensrichter verlangen, und den obersten Gerichtshoof wegerkennen. Die Schatzkammer, und die Cantonsgewalten, würde ich sehr vereinfachen. Alle Wahlen, die durch Wahlmänner geschehen, würde das Volk unmittelbar machen u. s. w.

Beschluss: die Unterstatthalter ernennen die Marechausses.

Das Vollziehungsdirektorium in Erwägung, das es in den Grundsätzen der Constitution liegt, denjenigen Authoritäten und Beamten die Ernennung der Untergeordneten für jene Geschäftsführung zu überlassen, für die sie verantwortlich sind;

In Erwägung, das jeder Grundsatz auf die Unterstatthalter in Rücksicht der Marechausses anwendbar ist, in dem diese letztere unter ihrer unmittelbaren Aufsicht stehen;

Nach hierüber angehörtem Bericht seines Kriegsministers,

b e s c h l i e s t:

1. Die Ernennung der Marechausses bleibt den Unterstatthaltern überlassen, indem sie für dieselben verantwortlich sind.

2. Zur Vollziehung des gegenwärtigen Beschlusses ist der Kriegsminister beauftragt. Er soll in das Tagblatt der Gesetze eingerückt werden.

Bern, den 12. Wintermonat 1799.

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums,
S a v a r y.

Im Namen des Direktoriums, Vice-Gen. Sekr.
B r i a t t e.